

### **Satzung der Stadt Weil am Rhein über die Erhebung der Vergnügungssteuer vom 23.11.2010 (Vergnügungssteuersatzung) mit den Satzungsänderungen vom 22.10.2013, 21.10.2014, 24.11.2015 und 24.10.2017**

Aufgrund von §§ 4 und 142 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) sowie der §§ 2, 8 Absatz 2 und 9 Absatz 4 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Stadt Weil am Rhein am 23.11.2010 folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1 Steuererhebung**

Die Stadt Weil am Rhein erhebt eine Vergnügungssteuer als örtliche Aufwandssteuer nach den Vorschriften dieser Satzung.

#### **§ 2 Steuergegenstand**

Der Besteuerung unterliegen die im Stadtgebiet veranstalteten nachfolgenden Vergnügungen (Veranstaltungen):

1. Stripteasevorführungen, Peepshows, Tabeldances und Darbietungen ähnlicher Art;
2. Veranstaltung von Sexdarbietungen jeglicher Art in Nachtlokalen, Bars und anderen Unternehmen;
3. Vorführungen von Filmen, die nicht gemäß § 14 Abs. 2 oder 7 des Jugendschutzgesetzes gekennzeichnet sind;
4. das Bereitstellen von Filmkabinen zur Vorführung von Filmen, die nicht gemäß § 14 Abs. 2 oder 7 des Jugendschutzgesetzes gekennzeichnet sind;
5. Sex- und Erotikmessen;
6. Tanzveranstaltungen gewerblicher Art;
7. das Ausspielen von Geld oder Gegenständen in Spielklubs, Spielkasinos oder ähnlichen Einrichtungen, soweit nicht von Nummer 8 erfasst;
8. in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen, in Schankwirtschaften, Speisewirtschaften, Gastwirtschaften und Internetcafés sowie an allen anderen Aufstellungsorten, soweit diese öffentlich zugänglich sind (die öffentliche Zugänglichkeit ist auch dann gegeben, wenn die Räume nur gegen Entgelt betreten

werden dürfen oder der Zugang vom Vorliegen persönlicher Merkmale (z. B. Volljährigkeit) abhängt):

- a) die entgeltliche Benutzung von Spielapparaten mit Gewinnmöglichkeit;
- b) die entgeltliche Benutzung von Spielapparaten ohne Gewinnmöglichkeit,
- c) die entgeltliche Benutzung von sonstigen Spielgeräten, die nicht unter a) und b) fallen (wie z. B. Warenspielautomaten, Unterhaltungsgeräten, Geschicklichkeitsspielen sowie Spieleinrichtungen ähnlicher Art einschließlich zum Spielen geeigneter Computer).
- d) die entgeltliche Benutzung von Spielapparaten ohne gültige Bauartzulassung.

9. das Vermitteln und/oder Veranstellen von

- a) Pferdewetten
- b) Sportwetten

in Einrichtungen (Wettbüros), die neben der Annahme von Wertscheinen auch das Mitverfolgen der Wettereignisse ermöglichen.

### **§ 3 Steuerbefreiung**

Von der Steuer befreit sind:

1. Spielgeräte ohne Gewinnmöglichkeit, die nach ihrer Bauart nur für Kleinkinder bestimmt und geeignet sind (z.B. mechanische Schaukeltiere);
2. Familien-, Betriebs- und Vereinsfeierlichkeiten sowie ähnlich geschlossene Veranstaltungen (z. B. Gewerkschaften, Parteien oder Religionsgemeinschaften), zu denen grundsätzlich nur Mitglieder und Angehörige Zugang haben;
3. Veranstaltungen der Schulen und Erwachsenenbildungseinrichtungen (Volkshochschulen);
4. Veranstaltungen von Tanzschulen im Rahmen des erteilten Tanzunterrichts;
5. Spielgeräte ohne Gewinnmöglichkeit, die auf Jahrmärkten, Volksfesten und ähnlichen Veranstaltungen nur vorübergehend bereitgehalten werden;
6. Personalcomputer, die ausschließlich Zugang zum Internet verschaffen (Internet-PC's),
7. Billardtische, Tischfußballgeräte und Dart-Spielgeräte,
8. Geräte zur Wiedergabe von Musikdarbietungen (z.B. Musikautomaten).

## **§ 4 Steuerschuldner und Haftung**

- (1) Steuerschuldner ist der Unternehmer der Veranstaltung (Veranstalter).
- (2) Steuerschuldner ist bei Vergnügungen im Sinne von § 2 Nr. 4 und 8, wer die Filmkabinen bzw. Spielgeräte aufstellt und auf seine Rechnung betreibt.
- (2a) Steuerschuldner nach § 2 Nr. 9 ist der Betreiber des Wettbüros.
- (3) Als Veranstalter gilt auch der Inhaber der Räume oder Grundstücke, in oder auf denen die Veranstaltung stattfindet, wenn er im Rahmen der Veranstaltung Speisen oder Getränke verkauft oder an den Einnahmen oder dem Ertrag aus der Veranstaltung beteiligt ist.
- (4) Schulden mehrere Personen nebeneinander die Steuer, haften sie als Gesamtschuldner.
- (5) Neben dem Veranstalter haftet der Verpächter (auch derjenige im Sinne von § 871 BGB) der Räume, Grundstücke oder Einrichtungen, in bzw. auf denen die Veranstaltung betrieben wird bzw. die Geräte aufgestellt sind, als Gesamtschuldner. Darüber hinaus haften Personen, die in einer besonderen wirtschaftlichen Beziehung zum Steuergegenstand stehen oder einen maßgebenden Beitrag zur Verwirklichung des steuerbegründenden Tatbestands leisten für die Steuerschuld des Veranstalters neben diesem als Gesamtschuldner.

## **§ 5 Bemessungsgrundlage**

- (1) Für Veranstaltungen nach § 2 Nr. 1 - 3 und Nr. 5 - 7 sowie Nr. 9 wird die Vergnügungssteuer nach der Größe der Veranstaltungsfläche erhoben. Als Veranstaltungsfläche gelten alle für das Publikum zugänglichen Flächen mit Ausnahme der Toiletten- und Garderobenräume. Findet die Veranstaltung ganz oder teilweise im Freien statt, so sind nur die für die Vorführung und das Publikum bestimmten Flächen einschließlich der dazwischen gelegenen Wege und angrenzenden Zelte und ähnlichen Einrichtungen in die Bemessungsgrundlage einzubeziehen.
- (2) Für Veranstaltungen nach § 2 Nr. 4 wird die Vergnügungssteuer nach der Anzahl der Filmkabinen erhoben.
- (3) Für Veranstaltungen nach § 2 Nr. 8 a) wird die Vergnügungssteuer nach dem Einspielergebnis erhoben. Das Einspielergebnis ist der Betrag der elektronisch gezahlten Nettokasse. Dieser errechnet sich aus der elektronisch gezahlten Kasse zuzüglich Röhrenentnahme (sog. Fehlbetrag), abzüglich Röhrenauffüllungen, Falschgeld, Prüftestgeld, Fehlgeld und Umsatzsteuer.

- (4) Für Veranstaltungen nach § 2 Nr. 8 b) bis d) wird die Vergnügungssteuer nach der Anzahl der genutzten Geräte je angefangenen Kalendermonat erhoben.

## **§ 6 Steuersätze**

- (1) Bei der Besteuerung der Veranstaltungsfläche nach § 5 Absatz 1 beträgt der Steuersatz

bei Veranstaltungen nach § 2 Nr. 1 - 3	6,00 Euro
bei Veranstaltungen nach § 2 Nr. 5	6,00 Euro
bei Veranstaltungen nach § 2 Nr. 6	2,00 Euro
bei Veranstaltungen nach § 2 Nr. 7	15,00 Euro

pro Veranstaltungstag für jede angefangenen 10 qm Veranstaltungsfläche.

- (1a) Bei der Besteuerung von Veranstaltungen nach § 2 Nr. 9 beträgt die Steuer für jeden angefangenen Kalendermonat und jede angefangene zehn Quadratmeter Veranstaltungsfläche 100,00 Euro

- (2) Bei der Besteuerung nach der Anzahl der Kabinen gemäß § 5 Abs. 2 beträgt der Steuersatz einer Kabine für jeden angefangenen Kalendermonat bei Veranstaltungen nach § 2 Nr. 4 100,00 Euro

- (3) Bei der Besteuerung nach dem Einspielergebnis gemäß § 5 Absatz 3 von Veranstaltungen nach § 2 Nr. 8 a) beträgt der Steuersatz für jeden angefangenen Kalendermonat unabhängig vom Aufstellort

25 v. H. des Einspielergebnisses

Bei der Verwendung von Chips, Token und dergleichen ist der hierfür maßgebliche Geldwert zugrunde zu legen.

- (4) Bei der Besteuerung nach der Anzahl der genutzten Spielapparate gemäß § 5 Absatz 4 von Veranstaltungen nach § 2 Nr. 8 b) und c) beträgt der Steuersatz je Apparat für jeden angefangenen Kalendermonat

a) in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen 80,00 Euro

b) in Schankwirtschaften, Speisewirtschaften, Gastwirtschaften und Internetcafés sowie an allen anderen Aufstellungsorten, soweit diese öffentlich zugänglich sind, 40,00 Euro

c) unabhängig vom Aufstellort für Geräte, mit denen Gewalttätigkeiten gegen Menschen, Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges, pornografische oder die Würde des Menschen verletzende Praktiken und ähnliches dargestellt werden, 150,00 Euro

- (4a) Bei der Besteuerung nach der Anzahl der genutzten Spielapparate gemäß § 5 Absatz 4 von Veranstaltungen nach § 2 Nr. 8 d) beträgt der Steuersatz je Apparat für jeden angefangenen Kalendermonat 750,00 Euro
- (5) Macht der Steuerschuldner (§ 4) glaubhaft, dass bei Geräten gemäß Absatz 2 und 4 während eines vollen Kalendermonates die öffentliche Zugänglichkeit des Aufstellungsortes nicht gegeben (z.B. Betriebsruhe, Betriebsferien) oder eine Benutzung des Steuergegenstandes für die in § 2 genannten Zwecke aus anderen Gründen nicht möglich war, wird dieser Kalendermonat bei der Steuerberechnung nicht berücksichtigt.

## **§ 7 Erhebungszeitraum**

- (1) Bei Veranstaltungen im Sinne von § 2 Nrn. 1 - 3 und 5 - 7 ist Erhebungszeitraum die Zeit vom Beginn bis zum Ende der Veranstaltung, sofern die Steuer nach § 5 Absatz 1 erhoben wird.
- (2) Bei Veranstaltungen nach § 2 Nr. 4 und 8 ist Erhebungszeitraum der Kalendermonat, sofern die Steuer nach § 5 Absatz 2, 3 und 4 erhoben wird.
- (3) Bei Veranstaltungen im Sinne von § 2 Nr. 9 ist Erhebungszeitraum der Kalendermonat.

## **§ 8 Entstehung**

Der Steueranspruch entsteht mit dem Beginn der Veranstaltung; bei Filmkabinen und Spielgeräten mit dem Aufstellen der Filmkabine bzw. des Gerätes; bei Wettbüros mit der Aufnahme der Gewerbetätigkeit laut Gewerbeanmeldung. Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Filmkabine bzw. das Spielgerät endgültig entfernt wird. Bei Wettbüros endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Kalendermonats der Aufgabe der Gewerbetätigkeit laut Gewerbeabmeldung.

## **§ 9 Festsetzung und Fälligkeit**

Die Steuer wird durch Steuerbescheid festgesetzt.

- (1) Bei Veranstaltungen nach § 2 Nr. 1 - 7 und Nr. 8 b) und c) sowie Nr. 9 wird die Steuer zu je 1/12 ihres Jahresbetrages am jeweiligen 15. eines Monats fällig. Nachzahlungen aufgrund eines Änderungsbescheides werden 14 Tage nach dessen Bekanntgabe fällig.

- (2) Bei Veranstaltungen nach § 2 Nr. 8 a) wird die Steuer vierteljährlich nach den vorgelegten Steuererklärung erhoben und mit den monatlich angeforderten Vorausleistungen verrechnet. Die Vorausleistungen richten sich nach dem letzten Steuerbescheid und werden zum 15. eines Monats fällig. Nachzahlungen aufgrund eines Änderungsbescheides werden 14 Tage nach dessen Bekanntgabe fällig. Ein Guthaben bei den Vorausleistungen kann mit der vierteljährlichen Abrechnung verrechnet werden.

Der Steuerschuldner hat der Stadt Weil am Rhein innerhalb eines Monats nach Ablauf eines jeden Kalendervierteljahres den Inhalt der Nettokasse anhand eines amtlich vorgeschriebenen Vordruckes (Steuererklärung) mitzuteilen. Der Steuererklärung sind auf Anforderung alle Zählwerksausdrucke mit sämtlichen Parametern entsprechend § 5 Abs. 3 für den Meldezeitraum anzuschließen. Erfolgt keine Erklärung, so wird der Kassensinhalt geschätzt.

Für die Steuererklärung ist der letzte Tag des jeweiligen Kalendervierteljahres als Auslesetag der elektronisch gezählten Nettokasse zugrunde zu legen. Für das Folgevierteljahr ist lückenlos an den Auslesetag (Tag und Uhrzeit des Ausdruckes) des Vorvierteljahres anzuschließen.

## **§ 10**

### **Anzeige- und Aufbewahrungspflichten**

- (1) Die Anmeldung von Vergnügungen im Sinne des § 2 Nr. 1 - 3 und 5 - 7 bzw. das Aufstellen von Filmkabinen nach § 2 Nr. 4 und Spielgeräten nach § 2 Nr. 8 hat vom Steuerschuldner (§ 4) bei der Stadt Weil am Rhein vor Betriebsbeginn bzw. vor Aufstellung der Filmkabinen bzw. Spielgeräte zu erfolgen. Die Änderung der zu steuernden Fläche (§ 5 Abs. 1) bzw. die Änderung/Entfernung eines Spielgerätes/Filmkabine ist innerhalb einer Woche zu erklären. Die Anzeige muss die Bezeichnung des Spielgeräts, den Gerätenamen, den Aufstellort, den Zeitpunkt der Inbetriebnahme/Entfernung und bei Geräten mit Gewinnmöglichkeit zusätzlich die Zulassungsnummer enthalten. Die Anzeige der Aufstellung oder Entfernung eines Gerätes kann unterbleiben, wenn ein Gerät durch ein gleichartiges Austauschgerät ersetzt wird. Ein bei der Berechnung der Steuer nach § 6 Abs. 5 nicht zu berücksichtigender Kalendermonat ist vom Steuerschuldner innerhalb von 14 Tagen nach Ende dieses Zeitraumes der Stadt Weil am Rhein schriftlich mitzuteilen.
- (2) Zur Abgabe der Erklärung nach Abs. 1 sind neben dem Steuerschuldner auch der Besitzer der Räume, Grundstücke oder Einrichtungen verpflichtet, in bzw. auf denen die Vergnügung stattfindet bzw. die Geräte aufgestellt sind.
- (3) Der Steuerschuldner hat in geeigneter Form Aufzeichnungen zu führen und vorzulegen, aus denen die für die Besteuerung erheblichen Tatbestände hervorgehen. Insbesondere ist für Spielgeräte der Ort der Aufstellung, die Anzahl, die Art, das jeweilige monatliche Einspielergebnis der Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit sowie Beginn und Ende der Aufstellung der Spielgeräte aufzuzeichnen. Die Stadt Weil am Rhein ist jederzeit befugt, eine Liste dieser Spielgeräte mit den o.g. Angaben anzufordern.

Bei einer Besteuerung nach Pauschalsätzen entfällt die Aufzeichnungspflicht der Einspielergebnisse.

Wird die Vergnügungssteuer nach der Veranstaltungsfläche erhoben (§ 5 Abs. 1), kann die Stadt Weil am Rhein vom Steuerpflichtigen (§ 4) die Vorlage sachverständig gefertigter Grundrisspläne verlangen.

- (4) Bei Spielgeräten im Sinne von § 2 Nr. 8 a) ist das am Auslesetag der elektronisch gezählten Kasse ermittelte Ergebnis Basis für die Besteuerung im jeweiligen Erhebungszeitraum.
- (5) Der Steuerschuldner hat Veranstaltungen im Sinne von § 2 Nr. 5 bei der Stadt Weil am Rhein spätestens 1 Woche vor Beginn anzuzeigen.

## **§ 11**

### **Vorauszahlungen, Sicherheitsleistungen**

Die Stadt Weil am Rhein ist berechtigt, Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen in der voraussichtlichen Höhe der Steuerschuld zu verlangen. Ergibt sich bei der Abrechnung der geleisteten Vorauszahlung eine Nachzahlung, so ist diese innerhalb von vierzehn Kalendertagen nach Bekanntgabe des Steuerbescheids zu entrichten. Ergibt sich eine Rückerstattung, wird diese nach Bekanntgabe des Steuerbescheids geleistet oder durch Aufrechnung ausgeglichen. Wird die geforderte Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung nicht entrichtet, kann die Veranstaltung untersagt werden.

## **§ 12**

### **Steueraufsicht und Prüfungsvorschriften**

- (1) Die Bediensteten der Stadt Weil am Rhein sind berechtigt, Aufstellorte, Veranstaltungsräume und Wettbüros während der üblichen Geschäftszeiten und während Veranstaltungen zur Nachprüfung und Feststellung von Steuertatbeständen zu betreten und Geschäftsunterlagen einzusehen.
- (2) Werden Meldepflichten nicht oder unzureichend erfüllt, können die Besteuerungsgrundlagen geschätzt sowie Verspätungszuschläge erhoben werden.

## **§ 13**

### **Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 8 Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
  1. entgegen § 9 Abs. 2 es unterlässt, innerhalb eines Monats nach Ablauf eines jeden Kalendervierteljahres die Vergnügungssteuer anzumelden
  2. entgegen § 10 Absatz 1 es unterlässt, bei der Stadt Weil am Rhein die Vergnügungssteuer vor Beginn bzw. Aufstellung anzumelden

3. entgegen § 10 Absatz 1 die Veränderungen von bzw. bei Spielgeräten und der zu steuernden Fläche nicht innerhalb einer Woche anzeigt
4. entgegen § 10 Absatz 3 keine Aufzeichnung führt, aus denen die für die Besteuerung erheblichen Tatbestände hervorgehen
5. entgegen § 10 Absatz 5 Veranstaltungen nicht eine Woche vor Beginn anzeigt

und es dadurch ermöglicht, eine Abgabe zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen.

- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

## **§ 14 In-Kraft-Treten**

- (1) Die Satzung tritt am 01.01.2011 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung über die Erhebung einer Nachtlokal- und Spielsteuer vom 15.07.1986 in der Fassung vom 10.12.2002 außer Kraft.
- (2) Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten für Männer und Frauen.

Weil am Rhein, 24.11.2010

Wolfgang Dietz  
Oberbürgermeister

### Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO):

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
2. der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 dieses Hinweises geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 dieses Hinweises genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.